

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 3/79

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Josef M [REDACTED], handelnd unter der Firma
Elektro-Markett, H [REDACTED]straße [REDACTED], L [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. S [REDACTED],
H.W. Pannen, E. S [REDACTED],
D [REDACTED] -

gegen

die Firma Wilhelm L a [REDACTED] GmbH & Co KG,
vertreten durch die Firma Wilhelm L a [REDACTED] GmbH, diese
vertreten durch den Geschäftsführer Wilhelm L a [REDACTED],
Franz-Hi [REDACTED]-Straße [REDACTED], K [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED],
D [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt sowie die Richter Dr. Girisch, Meise, Doerry und Bliesener

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten wird der Beschluß des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. Februar 1979 aufgehoben.

G r ü n d e . :

1. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 9. November 1978 als unzulässig verworfen, weil der Berufungskläger es versäumt habe, sein Rechtsmittel rechtzeitig zu begründen.

2. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde des Beklagten ist zulässig und auch begründet. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten hat nachgewiesen, daß die Berufungsbegründung am 12. Februar 1979, also innerhalb der bis zu diesem Tag verlängerten Begründungsfrist, beim Berufungsgericht eingegangen ist.

- 3 -

**Der angefochtene Beschluß ist daher aufzuheben
(§§ 519, 547, 577, 573 ZPO).**

Vogt

Girisch

Meise

Doerry

Bliesener

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)